

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Sevim Dağdelen
und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/4535 –**

Status der Fläche der ehemaligen Standortschießanlage Hakedahl

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Bundesvermögensamt Bielefeld hat im Jahr 1974 der Familie W. ein Gebäude mit angrenzendem Gartengrundstück auf dem Gelände der ehemaligen Standortschießanlage Hakedahl bei Detmold vermietet. Ende 1995 wurde es von der Oberfinanzdirektion (OFD) Münster der Familie W. zum Kauf angeboten. Der angekündigte Kaufvertrag kam zwar nie zustande, die OFD stimmte aber der Nutzung des Areals durch die Familie W. in Form eines Pachtvertrags zu. Dennoch gibt es bis heute Unklarheiten über den rechtlichen Status des Areals.

Vor der Nutzungsüberlassung an die Familie W. ist offenbar keine ordentliche Sanierung des Geländes erfolgt. 1998 wurden noch mehrere Panzerfaustköpfe und andere Waffenteile auf dem Gelände gefunden. Ein Gutachten, das von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Auftrag des Naturschutzbundes NABU im Jahr 1999 vorgenommen wurde, ergab, dass das Gelände hochgradig mit Blei und Antimon verseucht ist. Frau und Herr W. sind selbst mit Schwermetallen vergiftet.

Im August 2001 erhielt die Familie W. zwar vom Bundesvermögensamt ein Schreiben des Kreises Lippe zur Kenntnis, demzufolge die Sanierung abgeschlossen sei, unmittelbar danach hat die Familie W. jedoch nach eigener Darstellung noch „haufenweise“ Munition gefunden. Ein weiteres Gutachten, das in Abstimmung mit dem Landeskriminalamt im November 2004 erstellt wurde, ergab, dass die Vorgaben des Sanierungsplanes nicht erfüllt sind.

Wiederholten Bemühungen der Familie W., die rechtlichen Eigentums- und Besitzverhältnisse des von ihnen genutzten Areals (von dem sie mittlerweile vertrieben wurden) festzustellen, war bislang kein Erfolg beschieden. Zwischen Landes-, kommunalen und Bundesbehörden gibt es Widersprüche hinsichtlich der Frage, ob das Gelände jemals aus der militärischen Nutzung entlassen wurde.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Anliegen der Familie W. waren Gegenstand gerichtlicher Auseinandersetzungen, die für die Familie W. erfolglos blieben. Entscheidungen des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages führten ebenfalls nicht dazu, sich den vorgetragenen Anliegen der Petenten anzuschließen.

1. Wie gestaltet sich die Umwidmung einer militärisch genutzten in eine zivile Fläche, die der kommunalen Planungshoheit unterliegt (bitte die einzelnen Verwaltungsschritte darstellen)?
 - a) Trifft es zu, dass für die Umwidmung zunächst eine Aufgabeerklärung des Bundesministeriums der Verteidigung notwendig ist und diese schriftlich dokumentiert wird?
 - b) Trifft es zu, dass nach erfolgter Aufgabeerklärung das Gelände zunächst in das Zwischenvermögen des Bundes übergeht?
 - c) Trifft es zu, dass es einen Verwaltungsakt gibt, der die Übertragung der Fläche vom Verwaltungsvermögen hin zum Allgemeinen Grundvermögen des Bundesministeriums der Finanzen regelt?
 - d) Welche Rolle spielen das Bundesvermögensamt, das Umweltbundesamt und die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben im Umwidmungsverfahren?
 - e) Welche amtlichen Bescheide werden im Rahmen dieses Verfahrens erstellt?
 - f) Ist es denkbar, dass ein Umwidmungsverfahren ganz oder teilweise in Form mündlicher Bekanntgaben und Absprachen vor sich geht (ggf. darstellen, inwieweit dies möglich ist)?

Der Umwandlung einer von ausländischen Streitkräften genutzten bundeseigenen Liegenschaft in eine zivile Fläche unter kommunaler Planungshoheit (Konversion) geht zunächst die Freigabeerklärung durch die bisher nutzenden Streitkräfte voraus. Anschließend wird militärischer Anschlussbedarf der Bundesrepublik Deutschland geprüft. Soweit dieser nicht vorliegt, wird das Grundstück in das allgemeine Grundvermögen des Bundes überführt, das früher von der Bundesvermögensverwaltung (örtlich zuständiges Bundesvermögensamt) verwaltet wurde. Zeitgleich wird die Belegenheitskommune benachrichtigt, um mit ihr erste Gespräche über die Möglichkeiten einer zivilen Anschlussnutzung zu führen.

Besonderer Verwaltungsakte bedarf es bei keinem dieser Schritte.

- a) Eine Aufgabeerklärung des Bundesministeriums der Verteidigung ist nicht erforderlich.
- b) Bis zu seiner endgültigen Verwertung handelt es sich um Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesanstalt für Immobilienaufgaben). Ein Zwischenvermögen des Bundes gibt es nicht.
- c) Der Übergang von Flächen aus dem Verwaltungsvermögen eines Ressorts in das allgemeine Grundvermögen ist durch allgemeine Verwaltungsvorschriften geregelt. Sie haben nicht den Charakter eines Verwaltungsaktes.
- d) Das Bundesvermögensamt nahm vor Gründung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben die Rechte des Grundstückseigentümers an Grundstücken des allgemeinen Grundvermögens wahr.
- e) Da die Zuführung zum allgemeinen Grundvermögen ein verwaltungsinterner Vorgang ist, werden keine „amtlichen Bescheide“ erstellt.

f) Da der Übergang von militärischer Nutzung in das allgemeine Grundvermögen kein „Umwidmungsverfahren“ darstellt, gibt es die aufgezeigten Formen nicht. Im Übrigen unterliegt mit Ende der militärischen Nutzung ein Grundstück automatisch der Planungshoheit der Kommune.

2. Wer trägt die Verantwortung für eine Sanierung/Dekontaminierung der Flächen?

- a) In welchen Stadien des Umwidmungsprozesses wird die Sanierung/Dekontaminierung durchgeführt?
- b) Welche Ministerien sind mit welchen Verantwortlichkeiten am Sanierungsprozess beteiligt?
- c) Welche Erlasse regeln die Sanierung, und was sind die wesentlichen Inhalte dieser Erlasse?
- d) Ist eine Nachbeobachtungszeit vorgesehen, um festzustellen, ob die Sanierung erfolgreich war, und wenn ja, wie lange ist diese Zeit, und wer ist für die Feststellung des Sanierungserfolgs zuständig?
- e) Welche Regelungen gibt es für den Fall, dass zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, dass die Sanierung/Dekontaminierung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde?
- f) Welche Regelungen gibt es hinsichtlich etwaiger Ansprüche auf Entschädigung bzw. Schadenersatz, wenn die Nutzung einer nicht erfolgreich sanierten/dekontaminierten Fläche dazu führt, dass die weitere Nutzung der Fläche z. B. als Reitfläche oder die Nutzung des Wohnhauses nicht möglich ist?
- g) Welche Regelungen gibt es hinsichtlich Schadenersatzansprüchen für den Fall, dass die Nutzer einer nicht erfolgreich sanierten/dekontaminierten Fläche eine Schwermetallvergiftung mit bleibenden körperlichen Schäden erleiden?

Die Verantwortung für eine Sanierung/Dekontaminierung von Flächen trägt grundsätzlich der Eigentümer der Fläche oder der Zustands- oder Handlungsstörer.

- a) Unabhängig vom Stadium der Umnutzung wird eine Sanierung durchgeführt, sobald nach den Feststellungen der Umweltschutzbehörden eine akute Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt.
- b) Grundsätzlich fällt die Anwendung des Umweltrechts in die Verantwortung der Länder. Ausführende Organe sind hier der Kreis Lippe beziehungsweise die Bezirksregierung Detmold. Diese unterliegen bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben der Rechts- und Fachaufsicht von Landesministerien.
- c) Die Durchführung von Sanierungen erfolgt nach den einschlägigen Umweltgesetzen. Eine Sanierung hat regelmäßig zum Ziel, die festgestellte Gefahr für die Sicherheit und Ordnung zu beseitigen. Die Sanierung des Schießstandes wurde entsprechend den Auflagen des Kreises Lippe durchgeführt.
- d) Nach Abschluss der Sanierung wird durch entsprechende Beprobungen geprüft, ob der angestrebte Sanierungserfolg erreicht ist. Die Beprobungen werden von der die Sanierung fordernden Behörde veranlasst.
- e) Führen die veranlassten Maßnahmen nicht zu dem beabsichtigten Erfolg, so hat die zuständige Behörde weitere Maßnahmen zu veranlassen mit dem Ziel, die festgestellte Gefahr für die Sicherheit und Ordnung zu beseitigen.
- f) Führen aufwändige Maßnahmen im Sanierungsverfahren nicht zu einem dem Mieter geschuldeten vertragsgemäßen Zustand der Mietsache, so stehen ihm vertragliche Ansprüche zu, die dem Zivilrecht zuzuordnen sind.

g) Gleiches gilt für Ansprüche auf Schadensersatz, bei denen die Anspruchsbe-
rechtigung und die Kausalität zwischen schädigendem Ereignis und aufgetre-
teter Gesundheitsbeeinträchtigung vom Anspruchssteller darzulegen sind.

3. Ist die Standortschießanlage Hakedahl, Barntruper Straße 58 in 32758 Det-
mold, jemals aus der militärischen Nutzung entlassen worden, und wenn ja,
- wurden dabei die in Frage 1 erwähnten Verwaltungsschritte eingehalten,
 - zu welchem Zeitpunkt (bitte genaue Datumsangaben) erfolgten die ein-
zelnen Verwaltungsschritte,
 - mit welchen Dokumenten kann die Bundesregierung den entsprechen-
den Nachweis führen, und unter welchen Umständen können Bürgerin-
nen und Bürger hierin Einsicht nehmen,
 - hat die Bundesregierung jemals die Landes- und kommunalen Behörden
über die Aufgabe der militärischen Nutzung unterrichtet, und wenn ja,
wann, und in welcher Form,
 - wie erklärt die Bundesregierung, dass mittlerweile in der Wohngegend
ein britisches Militärkrankenhaus eingerichtet wird, und sich eine aus-
drücklich als Militärgelände gekennzeichnete britische Schule dort be-
findet?

- Die militärische Nutzung wurde entsprechend den in der Antwort zu Frage 1
genannten Regelungen beendet, wobei Fehler nicht festzustellen sind.
- Die Liegenschaft wurde mit Übergabeprotokoll vom 3. August 1994 von den
niederländischen Streitkräften dem damaligen Bundesvermögensamt Biele-
feld zurückgegeben. Die Wehrbereichsverwaltung erklärte mit Schreiben
vom 12. Oktober 1994, dass kein militärischer Anschlussbedarf besteht.
- Die entsprechenden Dokumente liegen der Bundesanstalt für Immobilienauf-
gaben vor. Über eine Einsicht ist nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs
zu Informationen des Bundes zu entscheiden, wobei darauf hinzuweisen ist,
dass im fiskalischen Bereich ein uneingeschränktes Einsichtsrecht nicht ge-
geben ist.
- Die Informationen der Landes- und kommunalen Behörden erfolgten im
amtsüblichen Schriftverkehr. Am 27. Mai 1994 wurde die Stadt Detmold
informiert.
- In der benachbarten Wohngegend wird eine vorhandene zivile psychiatrische
Tagesklinik erweitert. Ein britisches Militärkrankenhaus wird nicht einge-
richtet. Die britische Militärschule auf dem ebenfalls benachbarten Gelände
befindet sich auf einem weiterhin den britischen Streitkräften überlassenen
Grundstück und ist bereits vor Aufgabe der Nutzung der restlichen Liegen-
schaftsteile durch die ausländischen Streitkräfte eingerichtet worden.

4. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus,

- dass trotz der Belastungen von Standortschießanlagen mit Schwermetal-
len der Familie W. 1974 das Gebäude und Teile des Geländes zu Wohn-
zwecken vermietet worden ist,
 - dass die Familie W. heute an einer Schwermetallvergiftung leidet,
 - dass die Familie W. durch die Verseuchung der Fläche ihre wirtschaft-
liche Existenz in Form eines Reithofes verloren hat?
- a) Auf Grund der Vornutzung war lediglich damit zu rechnen, dass Kontamina-
tionen in den Geschossfanganden vorhanden sein könnten, nicht aber auf

den Freiflächen der Schießbahnen. Eine angebliche Kontamination des Gebäudes war auf Grund der Historie des Geländes nicht zu vermuten. Die Vermietung des Gebäudes zu Wohnzwecken begegnete daher keinen nachhaltigen Bedenken.

- b) Eine Verantwortung des Bundes für die Schwermetallvergiftung der Familie W. wurde gerichtlich überprüft und verneint.
- c) Die zuständige Bauaufsichtsbehörde war auf Grund der unzureichenden Verkehrsanbindung nicht gewillt, den Betrieb eines Reiterhofes an der betreffenden Stelle zu genehmigen. Familie W. hat die von ihr angedachte Nutzungsmöglichkeit des Geländes ohne Abstimmung mit den zu beteiligenden Behörden zu verwirklichen versucht.

- 5. Achtet der Bund bei der Vermietung von Wohngebäuden auf das Vorliegen der hierfür notwendigen baurechtlichen Wohnungsnutzungsgenehmigung?
Welche rechtliche Grundlage gab es für die Vermietung der verseuchten Fläche an die Familie W.?

Gegenstand des ursprünglichen Mietvertrages war das Schießstandwärterhaus mit Garten, das seit Ende des Krieges unbeanstandet als ziviles Wohnhaus genutzt wurde. Ein Vertrag mit der Familie W. zur Nutzung der das Gebäude umgebenden Fläche bestand nicht.

- 6. Wie stellt sich die Auseinandersetzung der Familie W. mit den Behörden im Zusammenhang mit dem von ihr genutzten Gelände der Standortschießanlage aus Sicht der Bundesregierung dar?

Über die unterschiedlichen Standpunkte zwischen dem Bund und der Familie W. ist eine außergerichtliche Einigung nicht erfolgt. Daher hat sich die Bundesvermögensverwaltung mit der Familie W. vor den Zivil- und den Verwaltungsgerichten auseinandergesetzt. Die von der Familie W. behaupteten Ansprüche sind durchweg abgelehnt worden.

